

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK 94/2010
LSchK RLP 27/10

Beschluss

In dem Verfahren

des Genossen W. V.

- Berufungsführer -

g e g e n

den Genossen J. L.

- Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE am 9.April 2011 beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Berufungsführer wendet sich gegen die Eröffnung eines gegen ihn gerichteten Ausschlussverfahren, welches die Landesschiedskommission RLP am 09.10.2010 auf Antrag des Berufungsgegners beschlossen hatte.

Die Schiedsordnung der Partei sieht keine Rechtsmittel gegen Eröffnungsbeschlüsse vor. Ein einmal gefasster Eröffnungsbeschluss ist daher unanfechtbar. Daran ändert sich auch nichts, weil der Eröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Das macht diesen Beschluss auch nicht deshalb unwirksam.

Die vom Berufungsführer gegen die Eröffnung vorgebrachten Gründe kann er im Rahmen des zu führenden Verfahrens vortragen.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.